

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **V. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal **Mk. 2,50.**

Inhalt:

	Seite		Seite
Die deutsche Gewerkschaftskonferenz.	521	Kriegsfürsorge. Vorschriften über die Beschäftigung kranker Kriegsgefangener in der Schweiz.	526
Gesetzgebung und Verwaltung. Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst.	523	Arbeiterbewegung. Aus der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung.	527
Statistik und Volkswirtschaft. Können Harmonie- und Berfbereine Tarifvertragsträger sein?	525	Andere Organisationen. Gesellschaft für Soziale Reform.	528

Die deutsche Gewerkschaftskonferenz.

Der 12. Dezember 1916 wird für die deutsche Arbeiterbewegung ein Tag von geschichtlicher Bedeutung bleiben. Zum ersten Male fanden sich die Vertreter aller Gruppen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten zusammen, um gemeinsam über eine alle Arbeitnehmer interessierende Frage zu beraten. Wohl haben auch vor dem Kriege die Vorstände der einzelnen Berufsgruppen bei Lohnbewegungen usw. gemeinsame Aktionen durchgeführt, und die Centralinstanzen der drei Hauptgruppen konnten während des Krieges wiederholt durch gemeinsames Auftreten Erfolge erzielen. Aber gemeinsame Tagungen öffentlichen Charakters hatten bisher nicht stattgefunden.

Die Not des Krieges hat das Zusammenwirken der verschiedenen Gewerkschaftsgruppen in den gemeinsamen Arbeiterfragen erzwungen. Nirgends ist das so klar zutage getreten, wie beim Hilfsdienstgesetz. Kein Zweifel, daß die schließliche Gestaltung dieses Gesetzes im Sinne der Arbeiter in hervorragendem Maße dem gemeinsamen Auftreten der zum Reichstage gehörenden Gewerkschaftsführer der verschiedenen Richtungen zu verdanken ist. Ohne das einmütige Zusammenwirken dieser Vertreter wären kaum alle diese Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter im Gesetz festgelegt worden, die wir nun erreicht haben. Wenn aber diese Bestimmungen nicht tote Buchstaben bleiben sollen, müssen die Gewerkschaften sich in den Dienst der Durchführung des Gesetzes stellen. Die Erfahrungen, die wir mit allen Arbeiterschutzgesetzen sowohl als mit der Sozialversicherung gemacht haben, beweisen zur Genüge, daß sie erst dann zur Wirkung gelangten, wenn die Gewerkschaften stark genug und entschlossen waren, sich der Durchführung der Gesetze zu widmen. Nicht anders ist es mit dem Hilfsdienstgesetz. Hier ist die entschiedene Mitwirkung der Gewerkschaften um so notwendiger, weil neben der Wahrung der Arbeiterinteressen im Rahmen des Gesetzes auch der Gesetzeszweck: den Volksgenossen an der Front die Mittel in die Hand zu geben, deren sie zur Abwehr der heranrückenden Feinde bedürfen, auf anderem Wege nicht rationell zu erreichen ist.

Die allgemeine Gewerkschaftskonferenz verfolgte diese beiden Ziele. Sie sollte in erster Linie die Einmütigkeit der verschiedenen Gewerkschaftsrich-

tungen für die Wabenehmung der Arbeiterinteressen herbeiführen und sicherstellen, und zweitens den einheitlichen Willen der organisierten Arbeiter und Angestellten kundgeben, das Gesetz im Sinne seines Zweckes durchzuführen.

Die Teilnahme an der Konferenz war eine sehr starke. Von den in der Generalkommission vertretenen Gewerkschaften waren 467 Vertreter aus allen Teilen des Reiches erschienen. Die Christlichen Gewerkschaften hatten 82 Vertreter entsandt, die Girsch-Dunderschen Gewerksvereine 66, die Polnische Berufsvereinigung 4, die Arbeitsgemeinschaft für ein einheitliches Angestelltenrecht 50, die Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände 20 und die der technischen Angestelltenverbände 10 Vertreter. Es waren also rund 700 Gewerkschaftsvertreter aller Richtungen, die 4 Millionen Mitglieder vor Kriegsausbruch hatten, anwesend. Die Reichsregierung war durch den Staatssekretär im Reichsamt des Innern, Dr. Helfferich, Unterstaatssekretär Richter, Ministerialdirektor Dr. Caspar und Geheimrat Siefarth vertreten, vom Kriegsamte war dessen Präsident Generalleutnant Gröner erschienen, der die Grüße des Kriegsministers übermittelte. Der Reichskanzler hatte in einem Schreiben sein Bedauern ausgesprochen, wegen anderweitiger Inanspruchnahme nicht persönlich erscheinen zu können. Von den zahlreichen Gästen nennen wir hier nur Prof. Dr. Zimmermann und Dr. Seyde von der Gesellschaft für Soziale Reform, sowie Dr. August Müller vom Centralverband deutscher Konsumvereine.

In seiner Begrüßungsansprache hob Legien hervor, daß die gemeinsame Not die Vertreter aller Richtungen der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen hier zusammengeführt hat. Die gegnerischen Mächte drohen, Deutschland zu zerschmettern, es vom Weltmarkt dauernd abzuschneiden. Würden sie ihr Ziel erreichen, dann hätten die Arbeiter das am schwersten zu tragen, sie könnten ihr Bündel schnüren und ins Ausland wandern. Diese Not droht uns für die Zukunft. Wir wollen aber, daß die Arbeiter und Angestellten in der Heimat bleiben und hier ihre Existenz finden können. Deshalb wollen wir den Zweck des Hilfsdienstgesetzes erfüllen und dafür sorgen, daß unsere Söhne und Brüder im Felde so ausgerüstet werden, daß sie der gewaltigen Uebermacht gewachsen sind. Wir tun das nicht, um andere Völker zu unterdrücken, sondern um unsere eigene

länder zu organisieren, wo aber große Massen der deutschen Arbeiter selbst noch unorganisiert und nicht mit dem Geiste der Organisation erfüllt sind, da ist natürlich auch die Organisierung der Ausländer schwer. Darum müssen wir und muß jeder, der die Ausländer in Deutschland organisieren will, zunächst für die lückenlose Organisierung der deutschen Arbeiter sorgen. In dieser Beziehung haben gerade wir Bauarbeiter noch sehr viel zu tun. Im Hochbau hatten wir ja vor dem Kriege eine ziemlich gute Organisation, aber mit der Organisierung der Tiefbauarbeiter war vielerorts noch nicht einmal der Anfang gemacht. Diesen Beruf müssen wir nach dem Kriege ganz besonders beachten; denn gerade in ihm ist die Hauptmasse der Ausländer beschäftigt. Sind erst die deutschen Tiefbauarbeiter restlos organisiert, dann wird auch die Organisierung der Ausländer, soweit sie im Tiefbaugewerbe noch erforderlich sind, nicht mehr allzu schwierig sein. Die Erhöhung der Löhne und die tarifliche Regelung der Arbeitsverhältnisse im Tiefbaugewerbe wird übrigens, worauf ebenfalls in der Diskussion schon hingewiesen worden ist, ganz von selbst dazu beitragen, daß das Unternehmertum sein Interesse an der Heranziehung überflüssiger Ausländermassen verliert, weil nach einer solchen Regelung ausländische Arbeiter auch im Tiefbau nicht mehr als Lohnrücker und willenlose Ausbeutungsobjekte in Frage kommen.“

Einen beachtenswerten Beitrag zu dieser Diskussion bringt auch der „Proletarier“ (des Fabrikarbeiterverbandes), der die Verhältnisse in diesem Verbandsgebiet beleuchtet. Wo hier ausländische Arbeiter neben deutschen tätig sind, belegen sie meist die weniger begehrten Posten im Betriebe; sie verrichten Arbeiten, die den deutschen Arbeitern aus irgend einem Grunde weniger behagen, oder sie sind vornehmlich in Betrieben mit besonders schlechten Arbeitsbedingungen beschäftigt. Wo sie die Mehrheit aber bilden, können sie die Verbesserung der Arbeitsbedingungen zeitweilig erschweren oder unmöglich machen. Entscheidend wirkt ihr Einfluß, wo sie als Arbeitskolonne auftreten und gewisse Arbeiten vertragsmäßig im ganzen übernehmen:

„Das ist besonders in Ziegeleien der Fall. Unter Leitung eines selbstgewählten Führers oder auch eines sogenannten Affordanten, von dem sie angeworben wurden, übernehmen solche Kolonnen die Herstellung von Ziegelsteinen aller Art gegen einen bestimmten Preis, der vorher vereinbart wird. Da der Ziegeleibestzer Ausländer nur beschäftigt, wenn sie billiger sind als inländische Arbeiter, übergibt er auch dem ausländischen Affordanten seine Ziegelei nur, wenn der geforderte Tausendpreis niedriger ist als der, den er einem inländischen zahlen müßte. Die Konkurrenz der ausländischen Bewerber erleichtert dem Unternehmer sein Bestreben auf Herabdrückung des Preises. Je mehr aber der Preis für die ausländischen Affordanten gedrückt wird, um so schwerer fällt es den deutschen Bewerbern — es sind meist Lipper, die vertragmäßig ganze Ziegeleien übernehmen — einigermassen auskömmliche Bedingungen zu erreichen. Jeder Affordant oder Meister, der eine Ziegelei übernommen hat, will natürlich dabei sein Auskommen finden und drückt deshalb um so mehr auf die mit oder von ihm beschäftigten Arbeiter, je ungünstiger die Bedingungen seines eigenen Vertrages sind. So wirkt der Preisdruck der ausländischen Affordanten auf alle unter ähnlichen Verträgen beschäftigten deutschen Arbeiter weiter. Ja, auch die nicht unter solchen Verträgen, sondern im direkten, jederzeit kündbaren Arbeitsverhältnis zum Unternehmer stehenden Ziegeleiarbeiter werden dadurch ge-

schädigt. Sinkt nämlich auf den Vertragsziegeleien der Herstellungspreis pro tausend Steine infolge des Preisdrucks der Ausländer, so haben die selbstwirtschaftenden Ziegeleibestzer das erklärliche Bestreben, ihre Herstellungskosten gleichfalls entsprechend zu drücken. Können sie das nicht durch Lohnfürzungen oder andere Maßnahmen, so gehen sie eben gleichfalls Affordverträge ein. Auf jeden Fall sind die deutschen Arbeiter die Geschädigten. Die ausländischen Ziegelei-Affordanten können mit ihrem Tausendpreis weiter heruntergehen, als die deutschen folgen können. Sie bringen sich eine Arbeiterschaft mit, die an das Leben sehr geringe Ansprüche stellt und infolgedessen mit Löhnen auskommt, die für deutsche Arbeiter einfach nicht mehr auskömmlich sind. Unterbringung, Beförderung und Behandlung der Ausländer lassen oft alles zu wünschen übrig; besonders dort, wo der Affordant sich seine der deutschen Sprache unkundigen Landsleute für eine Kampagne angeworben und durch Vertrag gesichert hat. Die Arbeitszeit wird dann endlos ausgedehnt, die Arbeiterschutzbestimmungen werden übertreten, Kinder und Frauen arbeiten ohne Rücksicht auf die einschränkenden gesetzlichen Bestimmungen mit.“

Diese Ausführungen beweisen, daß die Frage der ausländischen Arbeiter auch andere Probleme stellt als nur das der „Aufklärung“, die hier und da noch als Allheilmittel angepriesen wird.

Der Notenfeder-Gehilfen-Verband hatte bis jetzt teilweise mit recht schlechter Arbeitsgelegenheit zu rechnen, so daß ein erheblicher Teil seiner Mitglieder nur eine täglich fünfstündige Beschäftigung hatten. Durch die gemeinschaftlich getragene Verkürzung der Arbeitszeit ist die Verbandskasse vor großer Arbeitslosenunterstützung verschont geblieben. Die Arbeitslosenunterstützung wurde wieder auf ihre alte Höhe gestellt: bei über 52 Wochenbeiträge pro Woche 9 Mk., über 156 Wochenbeiträge 15 Mk., unter 52 Beiträgen 6 Mk. pro Woche. Die Krankenunterstützung wurde wieder auf 9 Mk. pro Woche erhöht. Jedem im Militärdienst befindlichen Kollegen werden zu Weihnachten 3 Mk. überwiesen werden.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat November 1916 bei der Generalkommission eingegangenen Beiträge:

Verb. d. Kthographen für 1914 u. 1915	100,—	Mk.
„ „ Asphaltreure für 1915 u. 1916	150,—	„
„ „ Handlungsgehilfen für 3. und 4. Qu. 1915 u. 1. u. 2. Qu. 1916	3569,75	„
„ „ Kürschner für 2. u. 3. Qu. 1916	145,40	„
„ „ Maschinisten und Heizer für 2. u. 3. Qu. 1916	684,15	„
„ „ Bauarbeiter für 3. Qu. 1916	4082,35	„
„ „ Gemeindegewerkschaften f. 3. Qu. 1916	1194,30	„
„ „ Sattler und Portefeuilier für 3. Qu. 1916	331,65	„

Berlin, den 1. Dezember 1916.

Hermann Kube.

Die Diskussion gestaltete sich ebenfalls zu einer einmütigen Kundgebung der Gewerkschaften für die Durchführung des Gesetzes. Sie brachte aber auch, wie das auf einer Arbeiterkonferenz selbstverständlich ist, die Wünsche und Forderungen der Arbeiter an die Öffentlichkeit. Die Kritik der vielfach unzureichenden Lohnverhältnisse, der Haltung mancher Unternehmer gegenüber dem Koalitionsrecht der Arbeiter usw. zeigte, daß es hier noch vieles zu bessern gibt, um die kraftvolle Durchführung des Gesetzes sicherzustellen.

Nach Schluß der Diskussion nahm der in das Kriegsamt berufene Vorsitzende des Deutschen Metallarbeiterverbandes, Alexander Schliche, das Wort zu folgender Ansprache:

„Es ist das erstmal, daß ein gewerkschaftlicher Vertreter zu einem solchen Amt berufen wird. Ich war im Zweifel, ob ich die Berufung annehmen könnte. Ich zweifle nicht, daß das Gesetz eine zwingende Notwendigkeit ist, auch im Interesse der Arbeiter. Trotzdem bewegten mich innere Zweifel, ob ich den Rückhalt finden würde, der notwendig ist, um in diesem Amt die Interessen der Arbeiter vertreten zu können. Die heutige Tagung hat den Beweis erbracht, daß ich frohen Mutes in das Amt eintreten kann, ja, daß die Annahme eine zwingende Pflicht und Notwendigkeit ist. Gestützt auf das Vertrauen der Arbeiter und Angestellten werde ich mich bemühen, als Vertrauensmann der Arbeiter — wie man mich im Kriegsamt bezeichnet hat — zu wirken und die Interessen der Arbeiter und Angestellten wahrzunehmen in der Weise, wie es hier zum Ausdruck gekommen ist. Ich glaube, hierbei auf die Unterstützung aller Arbeiter und Angestellten Deutschlands rechnen zu können.“

Sodann faßte Stegerwald, bevor er die Konferenz schloß, das Ergebnis der Beratungen in einem kernigen Schlußwort zusammen.

Diese erste gemeinsame Tagung der deutschen Arbeiter- und Angestelltenverbände war, sagten wir oben, für die Arbeiterbewegung ein historischer Tag. Aber er bekam eine noch weitergehende Bedeutung dadurch, daß während der Verhandlungen der Reichskanzler dem Reichstag Mitteilung von dem Friedensangebot der deutschen und der verbündeten Regierungen machte, daß er am gleichen Tage den Regierungen der feindlichen Mächte zugestellt hatte. Die Gewerkschaftskonferenz nahm diese Kunde mit der gleichen lebhaften Zustimmung auf, die sie kurz vorher im Reichstag gefunden hatte. Aber die Arbeiten der Konferenz wurden durch dieses Friedensangebot der deutschen Regierung nicht überflüssig, denn es hängt von den Gegnern ab, ob die Mahnung unserer Regierung den Frieden herbeiführen wird oder nicht. Und wenn der Reichskanzler seine Rede im Reichstag mit der Erklärung schloß, daß Deutschland seine Straße furchtlos und aufrecht ziehen will, zum Kampf entschlossen, zum Frieden bereit, so gab die Konferenz der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen dazu die unzweideutige Bestätigung. Wir wollen den Frieden, aber wenn es nach dem Ratschluß der Feinde nicht anders sein kann, sind wir auch entschlossen, das Höchstmögliche an menschlichen Leistungen für die deutsche Existenz aufzubieten.

*

Der von der Konferenz einstimmig gefaßte Beschluß hat folgenden Wortlaut:

„Die am 12. Dezember in den „Germania-Häusern“ versammelten Vertreter von rund vier Millionen organisierter Arbeiter und Angestellten erklären, an der Durchführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst nach Kräften mitarbeiten zu wollen.“

Die durch die Organisation der Arbeiter und Angestellten vertretenen Volksschichten sind bereit, einig und geschlossen alle Kraft in den Dienst unseres Landes zu stellen, damit die Vernichtungspläne der Gegner Deutschlands erfolglos bleiben.

Von der Reichsregierung und dem Kriegsamt erwarten die Versammelten weitgehende Förderung der berechtigten Bestrebungen der Arbeiter und Angestellten auf Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen, sowie die Sicherung des Koalitionsrechts. Sie fordern eine schärfere Bekämpfung des Lebensmittelwuchers und eine bessere Verteilung der vorhandenen Lebensmittel, damit die arbeitende Bevölkerung die an sie gestellten Anforderungen erfüllen kann.“

Gesetzgebung und Verwaltung.

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 5. Dezember 1916.

§ 1. Jeder männliche Deutsche vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechszigsten Lebensjahre ist, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2. Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Betrieben oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volksernährung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürfen aus diesem Berufe nicht zum Zwecke der Ueberweisung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden.

§ 3. Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim königlich Preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt ob.

§ 4. Ueber die Frage, ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Ueber die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder einem Be-

Freiheit und Unabhängigkeit zu wahren. Neben der Not der Zukunft haben wir auch die Not der Gegenwart, unsere Ernährungsschwierigkeiten, die der englischen Abschneidung unserer Zufuhr zu verdanken sind. Diese Not wollen wir überwinden unter der Voraussetzung, daß sie von allen Volksschichten gemeinsam getragen wird. Sollen die Arbeiter das Größte leisten können, dann muß ihnen die nötige Nahrung gegeben werden. Es müssen diejenigen Kreise seitens der Regierung scharfer angefaßt werden, die die Zeit nicht verstehen, die aus Eigennutz der Bevölkerung die notwendige Nahrung vorenthalten und dadurch das Volk schädigen.

Herr Dr. Helfferich nahm hierauf das Wort zu einer längeren Ansprache, in der er betonte, daß es für die Regierung kein leichter Entschluß war, nach 2½ Jahren schwerster Kriegsnot zu einer neuen Steigerung der Opfer und Leistungen aufzurufen. Da aber die Gegner die deutsche Friedensbereitschaft bisher abgewiesen haben in der Hoffnung, daß wir in unserem Willen und unserer Kraft erlahmen, müssen wir sie eines Besseren belehren. Dazu werden Mutaretz und der Hilfsdienst geeignet sein. Hinter dem ersteren steht unser Feldheer, hinter dem Hilfsdienst die Heimarmee. Darüber sei sich aber die Regierung mit der obersten Heeresleitung vom ersten Augenblick klar gewesen, daß der Hilfsdienst nur dann die höchste Wirkung erzielen wird, wenn wir die freudige und überzeugte Mitwirkung aller Schichten und Klassen des Volkes gewinnen. Nicht der Zwang, nur die Freiheit der Pflichterfüllung kann das Höchste leisten. Die Regierung wendet sich an die Arbeiter- und Angestelltenorganisationen, die auf der Konferenz vertreten sind, daß sie ihren Einfluß in den Dienst der vaterländischen Notwendigkeiten stellen, im Kreise ihrer Verbandsmitglieder das Pflichtgefühl gegenüber dem Volksganzen und die Kameradschaft mit unseren kämpfenden Brüdern an der Front wach erhalten und steigern. Aber auch bei der gewaltigen Arbeit der volkswirtschaftlichen Umgruppierung, von deren Gelingen die Wirkung des Gesetzes abhängt, bedarf die Regierung der Mitwirkung der Gewerkschaften: „Zur Lösung dieser Aufgaben appellieren wir nicht nur an den guten Willen und die Vaterlandsliebe, sondern auch an die Sachkenntnis und die praktische Erfahrung der hier vertretenen Organisationen.“

Dr. Helfferich wandte sich auch der Frage der inneren Gegenätze zu, die der Krieg zurückzustellen gelehrt hat, um die volle Kraft der Einigkeit dem Vaterland widmen zu können. Das Hilfsdienstgesetz führt auf diesem Wege weiter. Aber er betonte auch, daß es eine Utopie wäre, zu glauben, daß die wirtschaftlichen Interessenkämpfe künftighin aufhören könnten oder sollten. Allein, durch ehrliche Abwägung der beiderseitigen Sonderinteressen mit den Erfordernissen des Gemeinwohls wird man künftig manchen Kampf verhüten oder zum mindesten seine Formen und Wirkungen mildern können. —

Die hier nur kurz skizzierte Rede des Staatssekretärs unterschied sich merklich von den üblichen Höflichkeitsfloskeln, die bei derartigen Gelegenheiten ausgetauscht zu werden pflegen. Es war eine sehr gehaltvolle Rede, die vieles brachte, was gerade in Deutschland nicht zu den Alltäglichkeiten gehört, wenn Regierungsvertreter sich mit Arbeiterorganisationen beschäftigen. Der Unterton der Ausführungen des Staatssekretärs war eine rückhaltlose Anerkennung der Bedeutung der gewerkschaftlichen Organisationsarbeit und des Einflusses, den diese

Arbeit den Gewerkschaften verschafft hat. In dem Appell der Regierung an die Sachkenntnis und die praktische Erfahrung der auf der Konferenz vertretenen Organisationen liegt auch die Anerkennung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Gewerkschaften. Man wird im Kreise der berufsmäßigen Scharmacher erschrocken den Kopf schütteln darüber, wie solche Ausführungen von einem führenden Mann der Reichsregierung gemacht werden können, die sozusagen gegen die herkömmliche Etikette verstoßen. Aber man wird sich beruhigen müssen bei der Tatsache, daß Dr. Helfferich im Rahmen eines Gesetzes sprach, das die ausdrückliche Mitwirkung der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen voraussetzt.

Generalleutnant v. Gröner drückte das mit feiner Pointierung aus, als er mitteilte, daß der Kriegsminister sich von der Tagung und von der Mitwirkung der dort vertretenen Organisationen bei der Ausführung des Gesetzes viel verspricht. „Ich darf wohl annehmen,“ äußerte er, „daß wir uns gegenzeitig mit dem größten Vertrauen entgegenkommen, und daß, wenn das Hilfsdienstgesetz einen Monat nach dem Kriege wieder außer Kraft tritt, wir uns die Hände schütteln und sagen können, wir haben es recht vernünftig gemacht.“ Die politischen Meinungsverschiedenheiten müssen bei der Ausführung des Gesetzes ausgeschaltet werden. Darin stimmen auch wir dem Redner bei, wie überhaupt die Aufgaben der Politik mehr mit der Gestaltung als der Ausführung eines Gesetzes zusammenhängen.

Das Referat über das Hilfsdienstgesetz selbst erstattete Gustav Bauer. Seine Ausführungen waren von eingehender Sachkenntnis getragen und gaben den Gewerkschaftsvertretern die notwendigen Erläuterungen des wirklichen Inhalts des Gesetzes. Unter der lebhaften Zustimmung der Konferenz konnte Bauer zum Schluß erklären:

„Die Gewerkschaften werden unter dem Hilfsdienstgesetz unter günstigen Voraussetzungen arbeiten können. Die Arbeiter und Angestellten haben den besten Willen, das Gesetz in vollem Umfange zur Durchführung zu bringen. Sie werden ihr Bestes hergeben, um den Truppen zu liefern, was sie brauchen, damit sie dem Ansturm der Gegner nicht erliegen. Die Heimarmee wird in vollem Maße ihre Pflicht und Schuldigkeit tun. Wir leisten diese Arbeit, um dem Frieden zu dienen. Nachdem die Friedensstundgebungen des Reichskanzlers kein Entgegenkommen gefunden haben, bleibt uns nichts übrig, als den Abwehrkampf mit aller Kraft zu führen. In diesem Kampf um seine Existenz wird das deutsche Volk jeden Muskel und jeden Nerv anspannen. Die hier versammelten Vertreter von vier Millionen Arbeitern und Angestellten sind ein sinnfälliger Ausdruck für die Entschlossenheit des deutschen Volkes, in diesem Sinne zu wirken.“

Reichstagsabgeordneter Franz Behrens von den christlichen Gewerkschaften hatte das Referat über die Mitwirkung der gewerkschaftlichen Organisationen und Angestelltenverbände bei der Durchführung des Gesetzes. Er schilderte, wie diese Mitwirkung erfolgen müsse durch planmäßiges Zusammenwirken aller Organisationsrichtungen.

Nach den beiden Referaten gaben Hartmann für die Hirsch-Dunderschen Gewerksvereine, Röhmer für die Polen, Aufhäuser, Dr. Köhler und Dr. Höfle für die Angestelltenverbände zustimmende Erklärungen ab.

triebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Bezirk jedes Stellvertretenden Generalkommandos oder für Teile des Bezirks zu bilden sind.

§ 5. Jeder Ausschuss (§ 4 Abs. 2) besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Den Offizier sowie die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt. In Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt. Die höheren Staatsbeamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Erstreckt sich der Bezirk eines Stellvertretenden Generalkommandos auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so werden die Beamten von den zuständigen Behörden dieser Bundesstaaten berufen; bei den Entscheidungen des Ausschusses wirken die Beamten des Bundesstaats mit, dem der Betrieb, die Organisation oder der Verfassungsbereich angehört.

§ 6. Gegen die Entscheidung des Ausschusses (§ 4 Abs. 2) findet Beschwerde an die beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamts, von denen der eine den Vorsitz führt, zwei vom Reichskanzler ernannten Beamten und einem von der Zentralbehörde des Bundesstaats zu ernennenden Beamten, dem der Betrieb, die Organisation oder der Verfassungsbereich angehört, sowie je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht; für die Bestellung dieser Vertreter gilt § 5 Satz 2. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichsmarineamt zu bestellen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen bayerischer, sächsischer oder württembergischer Ausschüsse ist einer der Offiziere von dem Kriegsministerium des beteiligten Bundesstaats zu bestellen.

§ 7. Die nicht im Sinne des § 2 beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, die das Kriegsamt oder eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erläßt. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung eines Ausschusses herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Bestellung des Offiziers sowie der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gilt § 5 Satz 2; den höheren Beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde.

Jeder, dem die besondere schriftliche Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer der nach § 2 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung einer Beschäftigung durch den Ausschuss statt.

Ueber Beschwerden gegen die Ueberweisung entscheidet der bei dem Stellvertretenden Generalkommando gebildete Ausschuss (§ 4, Abs. 2). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8. Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

§ 9. Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer der im § 2 bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat.

Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Bescheinigung auszustellen, so steht diesem die Beschwerde an einen Ausschuss zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden, sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständige, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuss nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten.

§ 10. Die Anweisung für das Verfahren bei den in § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüssen erläßt das Kriegsamt.

Für die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Ausschüsse (§§ 5, 6, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2) durch das Kriegsamt sind Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuholen.

Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der in § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsaussschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle jener Ausschüsse treten.

§ 11. In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134 h der Gewerbeordnung oder nach den Berggesetzen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

Nach denselben Grundsätzen und mit den gleichen Befugnissen sind in Betrieben der im Abs. 1 bezeichneten Art mit mehr als fünfzig nach dem Versicherungsgeetze für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten besondere Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) für diese Angestellten zu errichten.

§ 12. Dem Arbeiterausschusse liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebes und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebs-einrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebes und seiner Wohlfahrts-einrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13. Kommt in einem Betriebe der im § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- und Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschusse nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Vergewerbergericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen, von jedem Teil der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden. In diesem Falle finden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitfache als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedsspruch nicht mitwirken dürfen.

Besteht in einem für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für den Titel VII der Gewerbeordnung gilt, ein ständiger Arbeiterausschuss weder nach der Gewerbeordnung oder den Vergesetzen noch nach § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 dieses Gesetzes, so kann bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden; das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruch nicht, so ist den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (§ 9) zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeitnehmer dem Schiedsspruch nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedsspruch zugrunde liegenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden.

§ 14. Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden.

§ 15. Für die industriellen Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der §§ 11 bis 13 zu erlassen.

§ 16. Die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gesinde.

§ 17. Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforderten Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen.

Das Kriegsamt ist befugt, den Betrieb durch einen Beauftragten einsehen zu lassen.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft,

1. wer der auf Grund des § 7 Abs. 3 angeordneten Ueberweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten;
2. wer der Vorschrift in § 9 Abs. 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt;
3. wer die im § 17 vorgesehene Auskunft innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunfterteilung wesentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht.

§ 19. Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Das Kriegsamt ist verpflichtet, den Ausschuss über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlaß wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen.

Der Ausschuss ist zum Zusammentritt während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstages berechtigt.

Der Bundesrat kann Zuwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 20. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens; macht er von diesem Befugnis binnen eines Monats nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.

Statistik und Volkswirtschaft.

Können Harmonie- und Werkvereine Tarifvertragssträger sein?

Im nachfolgenden drucken wir die Ausführungen ab, die Singheimer in seinem neuen Werk: „Ein Arbeitstarifgesetz; die Idee der sozialen Selbstbestimmung in Recht“ (Dunker u. Humblot 1916) auf Seite 58—62 darüber macht, ob die sogenannten Harmonieverbände und wirtschaftsfriedlichen Arbeiterverbände (gelbe Werkvereine) als Vertragsorganisationen des Tarifvertrages in Betracht kommen können. Die Frage ist wichtig, weil sich ein Tarifvertrag auf Arbeiterseite offenbar nur auf die Berufsvereine der Arbeiter aufbauen kann und deswegen der Gedanke auftauchen muß, ob auch solche Arbeitervereine, die nicht als unabhängige Berufsvereine anzusehen sind, Träger eines Tarifvertrages sein können. Nachdem Singheimer ausgeführt hat, daß die Tarifverträge aus wirtschaftlichen Kämpfen hervorgegangen sind, so daß der

jedoch nur für einen Teil des Tages oder nur für leichtere Arbeitsleistungen; 4. Vollständig Arbeitsfähige und zwar a) Leute für gruppenweise Verwendung (Bau- und Erdarbeiten oder ähnliches), b) Leute für individuelle Verwendung, gelernte und qualifizierte Arbeiter; 5. Auszubildende, d. h. Leute, die infolge ihrer Invalidität umlernen oder lernen müssen, und 6. Studierende.

Für die Kriegsgefangenen der Klasse 4a und b erfolgt die Arbeitsvermittlung durch eine Centralkommission und eine Anzahl Regionalkommissionen, von denen bisher drei gebildet sind: für die Ostschweiz, die Centralalpen und die Westschweiz. Die Centralkommission besteht aus drei Mitgliedern, worunter je ein Unternehmer und Arbeiter; die Bezirkskommissionen bestehen aus fünf Mitgliedern, worunter je zwei Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter. Ueber die Zahl der Arbeitsfähigen der Klasse 4 wird täglich berichtet, wieviele beschäftigt sind und wieviele zur Verfügung stehen. Die Bezirkskommissionen übermitteln der Centralstelle die passenden Arbeitsangebote, die von dieser in Verbindung mit dem Armeearzt durch Zuweisung der verfügbaren Arbeitskräfte erledigt werden. Die Regionalkommissionen beaufsichtigen ständig die gewerblichen und industriellen Arbeitsverhältnisse der ihnen zugeteilten Internierten und sorgen nach den Anweisungen des Armeearztes insbesondere für eine genaue Kontrolle der Arbeitsbedingungen, die sich auch auf die Arbeitsfähigen der Klasse 3 erstreckt. Für die Arbeitsvermittlung wird die Benutzung der öffentlichen anerkannten Arbeitsämter empfohlen.

Die Beschäftigung der Leute unter 2, 3 und 5 wird direkt durch den Vorgesetzten der Internierten geregelt, wobei für die der Klasse 3 die Mitwirkung der Ortsbehörden anzustreben ist.

Leitende Grundsätze der Beschäftigung sind, daß bei der Kommandierung zur Arbeit nicht nur auf den Gesundheitszustand, sondern auch auf Grad, Stellung und individuelle Befähigung der Internierten Rücksicht zu nehmen ist. Bei der Zuteilung gewerblicher und industrieller Lohnarbeiten an Internierte soll vermieden werden, daß gegenüber der einheimischen Arbeiterschaft Lohnunterbietung oder Arbeitsentzug stattfinden. Auch teilweise Arbeitsfähige der Klasse 3 sollen nicht zu geringeren als ortsüblichen Stundenlöhnen beschäftigt werden.

Teilweise Arbeitsfähige der 2. Klasse haben keinen Anspruch auf Entschädigung. Doch kann ihnen unter Umständen eine Soldzulage von in der Regel höchstens 1 Frank pro Tag gewährt werden. Teilweise Arbeitsfähige der 3. Klasse haben 40 Proz. ihres Verdienstes abzuliefern und zwar die eine Hälfte an die Ortskrankenkasse, die das Geld im Interesse der Internierten verwendet, während die andere Hälfte zur teilweisen Bestreitung des Unterhalts verwendet und den Heimatstaaten auf allgemeine Rechnung gutgeschrieben wird. Die Arbeitsfähigen der 4. Klasse dagegen haben während der Dauer der Arbeitsverwendung selber für ihren Unterhalt aufzukommen. Haben die Leute der 5. Klasse Verdienst, so müssen sie gleich denen der 3. Klasse 40 Proz. abgeben. Etwaige Zulagen der Heimatstaaten dürfen die Höhe der vom Arbeitgeber ausbezahlten Löhne in keiner Weise beeinflussen. Die Bestimmungen der eidgenössischen Gastpflichtgesetzgebung finden nur auf die Arbeiter der Klasse 4 Anwendung, sofern die Betriebe, in denen sie tätig sind, dem Gesetze unterstehen. In allen anderen

Fällen sind Unfälle wie Kriegsverletzungen zu beurteilen und zu behandeln.

Jeder Internierte, mit Ausnahme der Zivilinternierten, der Offiziere und der Unteroffiziere vom Sergeanten aufwärts, der für eine bestimmte Arbeit fähig befunden und dazu kommandiert wird, hat diesem Befehl als einem militärischen Folge zu leisten. Die Verwendung von Internierten zur Herstellung von Munition ist ausgeschlossen.

Die „Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz“ bemängelt die paritätische Zusammensetzung der Kommissionen, da an deren Spitze durchwegs Unternehmer oder Unternehmervertreter stehen. Trotz der Vorschriften und der Kontrolle werde eine mißbräuchliche Verwendung der Kriegsgefangenen, namentlich in bezug auf die heimische Arbeiterschaft, nur möglich sein, wenn die Arbeiterschaft selber kontrolliere und alle Mißbräuche den Arbeitervertretern in den Kommissionen mitteile.

Ueber die Zahl der Internierten finden wir in einem Artikel von J. im „Grundstein“ folgende Angaben aus dem vierten Neutralitätsbericht an die Bundesversammlung:

„Die Internierung verwundeter und kranker Krieger und Kriegsgefangener erreichte Ende August die Zahl von 15 853 Soldaten, 815 Offizieren und 2505 Zivilgefangenen, dazu ferner 170 zahlende Zivilgefangene, zusammen 19 343 Mann. Davon 4605 Deutsche, 1258 Engländer, 11 722 Franzosen, 1587 Belgier und 1 Oesterreicher. Als invalid wurden 114 (15 Deutsche und 99 Franzosen) in ihre Heimat entlassen, 80 (9 Deutsche, 64 Franzosen und 7 Belgier) sind gestorben. Italien hat es mit Rücksicht auf seine günstigen klimatischen Verhältnisse abgelehnt, österreichisch-ungarische Gefangene zur Internierung in die Schweiz zu schicken, und auch Serbien hat abgelehnt. Dagegen haben Frankreich und Oesterreich-Ungarn beschlossen, verwundete und kranke Zivilinternierte an die Schweiz zur Internierung abzugeben. Die Kosten der Internierung betragen zurzeit monatlich in runden Zahlen für Franzosen 2 Millionen Franken, für Deutsche 800 000 Franken, für Belgier 300 000 Franken und für Engländer 200 000 Franken. Sie werden vom Heimatstaat vergütet.“

Arbeiterbewegung.

Aus der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung.

Die Jahresberichte mehrerer Gewerkschaftsverbände lassen erkennen, daß sie sich im Jahre 1915 gut behauptet haben.

Der Holzarbeiterverband hat seine Mitgliederzahl von 3953 Ende 1914 (Ende Juni 1914 hatte sie 7077 betragen) auf 4174 Ende 1915 wieder erhöht, konnte also seinen Tiefstand in der bisherigen Kriegszeit wieder mit einem neuen Aufstieg vertauschen. Er hat nunmehr auch 357 weibliche Mitglieder in 32 von 78 Sektionen (gegen 93 im Jahre 1914), in denen es sich um Frauen von Mitgliedern handelt, die der Krankenkasse angehören. Die Einnahmen des Verbandes beliefen sich auf 308 591,90 Frank (1914 318 048,33 Frank), die Ausgaben auf 230 199,86 Frank (302 831,02 Frank), wovon 46 113,55 Frank (84 424,60 Frank) auf Arbeitslosenunterstützung, 56 904,40 Frank (54 594,28 Frank) auf Krankenunterstützung entfielen. An die gesamte Arbeitslosenunterstützung von 93 006 Frank in 1914 erhielten der Verband und die Sektionen in den sechs

Kampfwille und die Kampffähigkeit der Vereine die Voraussetzungen für den Tarifserfolg bilden, daß die Berufsvereine eine Parteistellung haben müssen, in der auch tatsächlich die Interessen der Arbeiter rein zum Ausdruck kommen und daß Berufsvereine nur solche Arbeitervereine sein können, die die Berufsangehörigen und nicht nur die Werksangehörigen in sich schließen, weil nur dadurch eine allgemeine Lohnpolitik möglich sei. fährt er wörtlich fort*):

„Was zunächst die Harmonieverbände anlangt, so scheiden sie ohne weiteres aus, weil ihnen die für Abschluß eines Tarifvertrages notwendige Parteistellung fehlt. Sie umfassen Arbeitgeber und Arbeiter oder Angestellte in einer Organisation. Sie können deswegen die Interessen der letzteren nicht rein und unabhängig zum Ausdruck bringen.

Die wirtschaftsfriedlichen Arbeiterverbände scheiden aus, weil das Prinzip und die Tendenz ihrer Organisation den Tatsachen der Tarifentwicklung entgegengesetzt sind. Das Prinzip der wirtschaftsfriedlichen Verbände ist das Werkvereinsprinzip, d. h. der „Anschluß an die Unternehmung, mit welcher der Arbeiter es allein zu tun hat“. Sie haben dieses Prinzip streng durchgeführt und es zur Lebensgrundlage ihrer Organisation gemacht. Die Vereinsmitgliedschaft ist an die Zugehörigkeit zum einzelnen Werke gebunden. Scheidet der Arbeiter aus ihm aus, so verliert er die Vereinszugehörigkeit und damit alle Ansprüche an seinen Verband. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen erscheinen ihm ausschließlich als Angelegenheiten des Werkes, in dem er zufällig beschäftigt ist, nicht als gesellschaftliche Bedingungen. Dem Prinzip entspricht die Tendenz dieser Organisationen. Zwar wird von ihnen das sogenannte Streikrecht prinzipiell bejaht. Diese Bejahung ist indessen ohne Bedeutung, denn sie vermerken praktisch jede Einrichtung, die auf die Möglichkeit und die Durchführung eines wirtschaftlichen Kampfes gerichtet ist. Dies zeigt sich z. B. darin, daß die Vereine auf die Anlegung von Streikkassen ausdrücklich Verzicht leisten. „Die Schaffung solcher Kassen würde eine Widersinnigkeit gegen die Interessengemeinschaft bedeuten, ein unbegründetes grundsätzliches Mißtrauen des Vereins gegen den Unternehmer zum Ausdruck bringen und die friedliche Verständigung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft von vornherein stören“, wie die Richtlinien des Bundes der Werkvereine ausführen. Vor allem aber dient der Erhaltung der Kampfunfähigkeit die bereits erwähnte Bindung der Vereinszugehörigkeit an die Werkszugehörigkeit. Sobald der Angehörige eines wirtschaftsfriedlichen Verbandes die Arbeit niederlegt und damit aus dem Werke ausscheidet, verliert er die Ansprüche auf die Vereinsleistungen. Er verliert sie also gerade in dem Augenblick, wo er sie am nötigsten hätte, um seine wirtschaftlichen Ansprüche mit den Mitteln des Kampfes durchzusetzen.

Würde die Gesetzgebung solche Verbände als echte Berufsvereine zur Tariffschließung zulassen, so würde sie nicht nur einen Keil in die bisherige Tarifbewegung treiben, sie würde auch den Sinn des Tarifvertrages verwirren. Man kann nicht im wirklichen Sinne von einem Vertrag sprechen, wenn die Möglichkeit fehlt, auf den Inhalt der Vertragsbedingungen wahrhaft einzutreten. Ein Verband, der von vornherein im Falle der Arbeitseinstellung jede Hilfe versagt, gibt den Gedanken einer vertraglichen Mitbestimmung von vornherein preis.

*) Seite 58 letzter Absatz bis Seite 62, Absatz 2, einschließlich.

Er ist nicht fähig, über sich selbst zu verfügen, weil er nicht waffenfähig ist. Der Tarifvertrag setzt seinem Sinne nach den Gedanken des wirtschaftlichen Kampfes voraus. Sein wesentlicher rechtlicher Inhalt besteht gerade darin, daß sich die Vertragsparteien verpflichten, während seiner Geltungsdauer wirtschaftliche Kämpfe nicht zu führen. Ein solches Versprechen ist für Verbände sinnlos, die auf die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Kampfes ihrer ganzen Struktur nach verzichten haben. Andererseits würde die Gesetzgebung, wenn sie solche Verbände von dem Abschluß der Tarifverträge rechtlich fernhält, ihnen nichts entziehen, was sie an sich haben oder haben wollen. Kein Harmonieverband und kein wirtschaftsfriedlicher Arbeiterverein hat bis jetzt einen Tarifvertrag geschlossen. Keine dieser Vereinsarten hat auch bisher den Abschluß solcher Verträge gefordert. Im Gegenteil suchen die arbeitsfriedlichen Verbände ausgesprochenemmaßen auf die Durchführung eines dem Tarifvertrag entgegengesetzten Verständigungsprinzips zu dringen. Sie streben den Abganz einer „konstitutionellen Fabrik“ an. Sie sprechen davon, daß die Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer „auf dem Boden der Gleichberechtigung durch Vermittlung der von der Arbeiterschaft des Werkes gewählten Vertretung oder aber der Werkvereinsleitung erfolgen soll“.

Die praktische Bedeutung eines präzisen Standpunktes der Gesetzgebung in dieser Frage ist klar. Sie zeigt sich vor allem darin, daß die Arbeitsvertragsbestimmungen eines Tarifvertrages nicht nur für die Angehörigen der Vertragsorganisation gelten, sondern auch für Vertragsfremde, die außerhalb der Organisation stehen (vgl. S. 100, 101), mithin die Bestimmungen ihrer Tarifverträge auch für Nicht- und anders Organisierte maßgebend wären, und daß viele staatliche und städtische Verwaltungen ihre Lieferungsvergaben davon abhängig machen, daß ihre Lieferanten Tarifverträge haben. Es wäre ein unerträglicher Gedanke, wenn man „Tarifverträge“, die solche Verbände abschließen, als echte Tarifverträge, die sie keineswegs sind, ansehen müßte.

Daraus ergibt sich, daß auf Arbeiterseite für den Tarifvertragsabschluß nur solche Berufsvereine in Betracht kommen können, die nur Arbeiter oder Angestellte aufnehmen, die die Vereinszugehörigkeit von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Werke nicht abhängig machen, die willens und imstande sind, ihre Interessen auch durch wirtschaftlichen Kampf wahrzunehmen. Wir nennen solche Berufsvereine „unabhängige Berufsvereine“.

Kriegsfürsorge.

Vorschriften über die Beschäftigung kranker Kriegsgefangener in der Schweiz.

Wie in Nummer 35 des „Correspondenzblattes“ berichtet, hat sich der Schweizerische Gewerkschaftsbund energisch dagegen gewandt, daß die Unternehmer teilweise oder vollständig arbeitsfähige Internierte einstellten, während genügend einheimische Arbeiter arbeitslos waren. Der Armeearzt hat nunmehr mit Genehmigung des Politischen Departements bestimmte Vorschriften erlassen, um Angehörigkeiten vorzubeugen.

Die Internierten sind in folgende Beschäftigungsklassen eingeteilt: 1. Arbeitsunfähige; 2. Teilweise Arbeitsfähige zur Verwendung innerhalb des Kreises der Internierten, und 3. solche zur Verwendung außerhalb der Internierungsanstalten,

Kantonen Genf, Basel, Zürich, St. Gallen, Thurgau und Bern eine staatliche Subvention von 30 988 Frank. Der Verlust an Arbeitslohn infolge Arbeitslosigkeit, Arbeitszeit- und Lohnreduktion, sowie Militärdienst ist vom Holzarbeiterverband für seine Mitglieder in den fünf Kriegsmontaten 1914 bei einem durchschnittlichen Stundenlohn von nur 65 Centimes auf 5½ Millionen Frank berechnet worden. Die 21 Lohnbewegungen einschließlich vier Streiks mit insgesamt 643 Beteiligten kamen in den sieben Friedensmonaten vor und wurden dabei 19 500 Stunden Arbeitszeitverkürzung und 29 800 Frank Lohnerhöhungen pro Jahr errungen. Im vollen Kriegsjahr 1915 gab es sieben Bewegungen mit 1012 Beteiligten, wovon vier Angriffs- und drei Abwehrbewegungen. Von den ersten führten zwei zum Streik. Erreicht wurden 39 832 Frank jährliche Lohnerhöhung. Die Streikunterstützung betrug 1914 53 765,32 Frank und 1915 8331,90 Frank. Ende 1915 hatte der Holzarbeiterverband ein Vermögen von 202 831,15 Frank gegen 327 443 Frank in 1913. Im Berichtsjahre wurden 91 777,36 Frank mehr an Unterstützungen ausgegeben als die Mitglieder Beiträge leisteten.

Seinen Verbandstag hielt der Holzarbeiterverband in Zürich ab. Von den gefassten Beschlüssen erwähnen wir die auf Erlangung von Beiträgen an die Arbeitslosenunterstützung von Gemeinde und Staat, ferner die Anstrengung von Landestarifverträgen für die verschiedenen Berufsgruppen im Holzarbeiterverband, um namentlich der Schmutzkonturrenz des Landes gegen die Stadt zu begegnen.

Im Gegensatz zum Holzarbeiterverband hat der Zimmererverband im Jahre 1915 infolge des Daniederliegens der Bautätigkeit und der andauernden weiteren Einberufung von Mitgliedern in den Militärdienst einen abermaligen Rückgang erfahren, indem sich seine Mitgliederzahl von 780 auf 620 verminderte. 1913 zählte der Verband 1586 Mitglieder, 1912 hatte er mit 1714 die höchste bisherige Mitgliederzahl erreicht, die dann durch die Baukrise schon vor dem Krieg vermindert wurde. Die Zahl der Sektionen ist im Berichtsjahre von 36 auf 32 zurückgegangen; der Zentralvorstand hält es aber für möglich, die verlorenen Sektionen bei Wiedereintritt besserer Verhältnisse wieder zu neuem und gedeihlichem Leben zu erwecken. Die Einnahmen des Verbandes verminderten sich in den Sektionen von 30 618,15 Frank in 1914 auf 21 914,40 Frank, die der Zentralkasse von 19 478,03 Frank auf 11 519,08 Frank. Dagegen blieb die Arbeitslosenunterstützung mit 12 246,25 Frank auf der Höhe derjenigen von 1914 mit 12 889,50 Frank. Die Mitglieder erhielten 115 Proz. ihrer geleisteten Beiträge als Unterstützung zurück, wobei sich das Verbandsvermögen von 69 846,23 Frank auf 61 373,95 Frank verminderte.

Unter den gleichen mifflichen Verhältnissen litt auch der Maler- und Gipserverband. Der Verband zählte im zweiten Quartal 1914 2517 Mitglieder, Ende 1914 aber nur noch 688, Ende 1915 mit 588 noch weniger. Aber im zweiten Quartal 1915 war die Mitgliederzahl wieder auf 832 gestiegen, um dann in den folgenden beiden Quartalen neuerdings zurückzugehen. Während 1914 527 neue Mitglieder in den Verband aufgenommen wurden, waren es deren 1915 nur 105. Im Jahresdurchschnitt von 1915 betrug die Zahl der Vollmitglieder 706. Der Markenumsatz ging von 77 312 in 1914 auf 36 605 in 1915 zurück. Trotz des Mitglieder- und Markenrückganges mußten im Berichtsjahre

noch 3939 Frank an Krankenunterstützung und 8860 Frank an Sterbegeld ausbezahlt werden. Ueber die Lage des Arbeitsmarktes wird gesagt, daß seine Entlastung einzig durch die andauernde Einberufung zum Militärdienst bewirkt wurde, während nirgends Notstandsbauten zur Beschaffung von Arbeitslosigkeit ausgeführt wurden.

Der Verband der Heizer und Maschinisten verminderte seine Mitgliederzahl im Jahre 1915 um 53 auf 2540, ferner hat er eine Sektion eingebüßt infolge der militärischen Einberufungen. Für das berufliche Bildungswesen wurden 12 710 Frank, für Krankenunterstützung 4669 Frank, an anderweitigen Unterstützungen 3600 Frank und an die Hinterlassenen von 30 verstorbenen Mitgliedern 20 000 Frank ausbezahlt. Das Vermögen der Sterbekasse beträgt 298 000 Frank. Eine Lohnstatistische Erhebung ergab, daß 108 Mitglieder infolge Arbeitsmangels einen Lohnverlust von 59 689 Frank erlitten, 167 infolge Lohnreduktionen 49 730 Frank, 226 infolge Militärdienstes 109 551 Frank, zusammen 218 970 Frank, im Durchschnitt jedes Mitglied 377 Frank.

Empfindlich mitgenommen von der Kriegskrise wurde auch der Lederarbeiterverband. Ende Juni 1914 zählte er 21 Sektionen mit 1128 Mitgliedern, Ende 1914 in 19 Sektionen 7908, Ende Juni 1915 in 16 Sektionen 764 Mitglieder. Gegenwärtig dürfte der Lederarbeiterverband ungefähr 1000 Mitglieder wieder haben.

Anderer Organisationen.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Die Gesellschaft für Soziale Reform hat auf ihrer Ausschußsitzung am 7. Dezember vor allem die Neuordnung des Koalitionsrechts, die Frage der sozialpolitischen Demobilisierung beim Kriegsende und die künftigen Aufgaben der Sozialpolitik beraten. Die Gesellschaft wird über das Recht der Organisationen im neuen Deutschland vier kleine Schriften an der Hand der Vorarbeiten ihres Studienausschusses herausgeben und außerdem eine Veröffentlichung über die Heimarbeit im Kriege zusammen mit dem Verbandstag der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte veranstalten. Im Frühjahr 1917 wird die Gesellschaft auf ihrer Hauptversammlung die Aufgaben der Sozialpolitik nach dem Kriege auf Grund der Kriegserfahrungen erörtern. Ferner hat die Ausschußsitzung zum Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst Stellung genommen und erklärt:

„Die Gesellschaft für Soziale Reform begrüßt die Organisation des vaterländischen Hilfsdienstes, der alle im Reich noch verfügbaren Kräfte ohne Unterschied von Stand und Person zu einer neuen großen und, wie wir vertrauen, endgiltig den Sieg entscheidenden Machtanpannung aufruft. Die Gesellschaft spricht zugleich die Ueberzeugung aus, daß die in das Gesetz aufgenommenen Sicherungen der Lohn- und Rechtsverhältnisse durch gleichberechtigtes Zusammenwirken der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter sowie ihrer Berufsorganisationen in Betriebs- und Einigungsausschüssen die friedliche Verständigung zwischen den Parteien des Arbeitsvertrages wesentlich fördern und den Gemeinschaftsdienst von Kapital, Unternehmungsgeist und Arbeit zum Besten der vaterländischen Kriegsrüstung besonders erfolgreich gestalten werden.“